Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBI. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 07.42.2013 den Bebauungsplar Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung beschlossen.

Magdeburg, den 28, NOV. 2024



ÖbVermIng / Fachbereich Stadtplanung und Vermessung (Fachdienst Stadtvermessung)

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt

städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen

sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig

des Liegenschaftskatasters und weist die

Magdeburg, den 25.11.2024





Oberbürgermeisterin

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg

hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 gemäß § 1

Bebauungsplanes Nr. 229-8 "Hans-Grade-

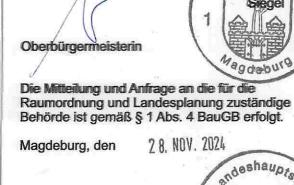
Straße" beschlossen.

Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 23.06.2017 über das

2 8, NOV, 2024

Amtsblatt Nr. 17 ortsüblich bekannt gemacht.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.10.2018

durchgeführt worden.

Magdeburg, den

Oberbürgermeisterin

Magdeburg, den 2 8. NOV. 2024

Die von der Planung berührten Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit

Schreiben vom 15.05.2018 gemäß § 4 Abs. 1

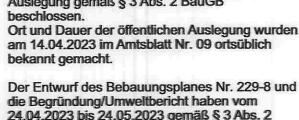
BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme und zur Äußerung über den

erforderlichen Detaillierungsgrad der

Umweltprüfung aufgefordert worden.

Magdeburg, den Z 8. NOV. 2024

Die von der Planung berührten Behörden und Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 dem Entwurf sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zum des Bebauungsplanes Nr. 229-8 und der Planentwurf und der Begründung mit Schreiben Begründung zugestimmt und die öffentliche Vom 25.04.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert



bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 229-8 und die Begründung/Umweltbericht haben vom 24.04.2023 bis 24.05.2023 gemäß § 3 Abs. 2

BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.04.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die öffentliche

Auslegung benachrichtigt worden.

Magdeburg, den 28, NOV.

Oberbürgermeisterin

am 07.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 229-8 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen owie die Begründung gebilligt.

Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Stadtrat der

(Fachdienst Bauleitplanung)

2 8. NOV. 20718 shaup.

Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung

Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes Nr. 229-8 übereinstimmt. Magdeburg, den 25.11.24

Fachbereich Stadtplanung und \

Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 229-8 bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) in der Fassung vom August 2023 wird hiermit ausgefertigt.

Der Beschluss über die Satzung des

Straße" ist damit in Kraft getreten.

Magdeburg, den 2 8, NOV, 2024

bekannt gemacht worden.

Oberbürgermeisterin

Bebauungsplanes Nr. 229-8 "Hans-Grade-

Der Bebauungsplan Nr. 229-8 "Hans-Grade-

Straße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich

Oberbürgermeis

Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das 2 8. NOV. 2024 A Verhältnis des Bebauungsplanes und des Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen

zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht Magdeburg, den 25 11.24

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des

Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215

BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1

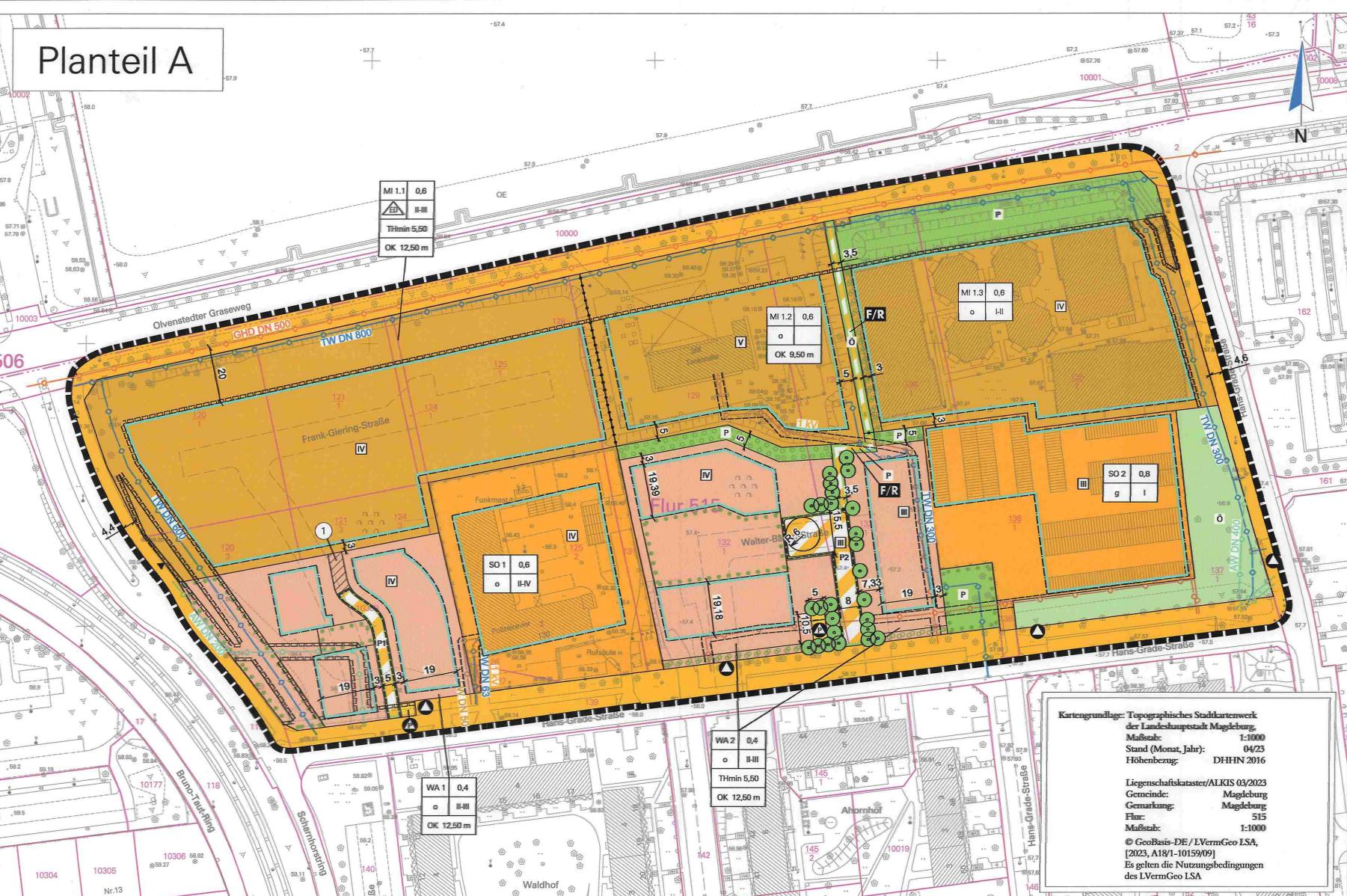
Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214

Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3



achbereich Stadtplanung und Vermessun (Fachdienst Bauleitplanung)



Planzeichenerklärung (nach § 2 Abs. 4 und 5, 2. Halbsatz PlanZV 90) I. Planzeichenfestsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Mischgebiet (§ 6 BauNVO) Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Polizeistation Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO), Garagenanlage 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) = Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 19 BauNVO) = Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 20 BauNVO) THmin 5,50 Traufhöhe als Mindestmaß, Bezugshöhe 58,6 m (über NHN im DHHN2016) (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauNVO) OK 12,50 m = Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß, Bezugshöhe 58,6 m (über NHN im DHHN2016) (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Straßenverkehrsflächer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg öffentlich Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fuß- und Radweg privat Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Privatstraße Abgrenzung Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Flächen für die Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB) Anoflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB) Sonstige Planzeichen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der für Ver- und Entsorgungsträger zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Schutzstreifen = 1,5 m beidseitig der Leitungen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Schutzstreifen > 1,5 m beidseitig der Leitungen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB) - - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Fläche mit beschränktem Baurecht (§ 9 Abs. 2 BauGB), siehe textliche Festsetzungen § 29 II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) Gasleitungen unterirdisch GHD DN 500 mit 20 m beidseitigem Schutzstreifen Trinkwasserleitungen unterirdisch DN 200 bis 400 mit 3 m beidseitigem Schutzstreifen DN 1200 mit 5 m beidseitigem Schutzstreifen, DN 200 bis 400 mit 3 m beidseitigem Schutzstreifen Fernwärmeleitungen unterirdisch DN 200 mit 3 m beidseitigem Schutzstreifen ───── Mittel- und Niederspannungsleitungen unterirdisch mit 1,5 m beidseitigem Schutzstreifen Maßgebliche Außenlärmpegel in dB(A) nach DIN 4109-1 (2018): III = 61 bis 65, IV = 66 bis 70, V = 71 bis 75

Planteil B

Textliche Festsetzungen, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Textliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- § 1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2, die in § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) genannten allgemein zulässigen Nutzungen nur ausnahmsweise zulässig.
- In den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind die in § 4 Abs. 3 unter Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig. In den Mischgebieten sind die unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannten Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des
- Beherbergungsgewerbes nur ausnahmsweise zulässig. In den Mischgebieten sind die unter § 6 Abs. 2 Punkt 6 und 8 BauNVO sowie § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten nicht zulässig und somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. § 9 Abs. 2a

BauGB i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m² (Magdeburger Laden) zugelassen werden.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 18-20, 25 BauNVO) § 6 Für das Mischgebiet MI 1.3 ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 BauNVO bis 0,8 zulässig. Für das Mischgebiet MI 1.2 wird die Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl für Nebenanlagen und bauliche Anlagen nur unterhalb der Geländeoberfläche zugelassen. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 ist eine
- Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,5 zulässig. Als Mindestmaß der Traufhöhe gilt die äußere Schnittlinie zwischen der senkrecht aufsteigenden Außenwand und der Dachhaut

Die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Blitzschutzanlagen, Solar- und Photovoltaikanlagen sowie für Anlagen zur Be- und Entlüftung.

Bauweise (§ 9 Abs. 2 BauGB) § 9 Für die Mischgebietsfläche MI 1.1 wird gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO eine offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern

estgesetzt. Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird eine offene Bauweise festgesetzt. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

- § 10 In den Allgemeinen Wohngebieten sowie in den Mischgebieten MI 1.1 und 1.3 entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen und Carports gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. der hierfür gekennzeichneten Flächen (z. B. Müllcontainerstellplatz) zulässig. Fahrradstellplätze sind
- § 11 Im Einzelfall kann von der Einhaltung der Baugrenze befreit werden, sofern dadurch der betroffene Baumbestand erhalten wird. Baugrenzen dürfen durch Bauteile (Erker, Balkone, Loggien, etc.) geringfügig überschritten werden. Geringfügigkeit ist gegeben, wenn die Überschreitung nicht mehr als 1,50 m Tiefe besitzt und nicht mehr als 20 % der gesamten Fassadenfläche beträgt (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 BauNVO).

Grundstücksgrößen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

§ 12 Die Mindestgrundstücksgröße für freistehende Einfamilienhäuser beträgt 500 m², für Doppelhaushälften 350 m² und für Reihenhäuser 250 m². Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist eine Unterschreitung der Mindestgrundstücksgröße der östlichen Bebauung auf 200 m² pro Parzelle zulässig. Das östliche Baufeld verfügt über eine private Grünfläche, die den Parzellen anteilig zugerechnet wird, wodurch eine Mindestgrundstücke von 250 m² erreicht werden kann.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25, § 9 Abs. 1a BauGB)

§ 13 In den Allgemeinen Wohngebieten sowie im Mischgebiet MI 1.1 sind je angefangene 150 m² versiegelte Grundstücksfläche ein groß- oder mittelkroniger, standort- und klimagerechter Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume anzurechnen § 14 Auf den privaten Grundstücken sind Zuwegungen und Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Schotterrasen, Rasengitter, Großfugenpflaster).

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25, 25a u. 25b, § 9 Abs. 1a und § 9 Abs. 6 BauGB)

§ 15 Sämtliche Dachflächen von Neubauten (Haupt- und Nebengebäude) sind einschließlich der Dachflächen der Staffelgeschosse mit einer Dachbegrünung auszustatten und auf Dauer zu unterhalten. Es ist vorrangig eine extensive Begrünung und eine durchwurzelbare Substratschicht von mindestens 10-12 cm Dicke vorzusehen. Ausgenommen sind Flächen notwendiger technischer Anlagen und begehbare Dachterrassen. Der zu begrünende Dachflächenanteil muss mindestens 80 % betragen. Eine Kombination mit aufgeständerter Photovoltaik ist möglich. Dachflächen von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm dicken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten.

§ 16 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sowie im Mischgebiet MI 1.1 sind mindestens die baulich geschlossenen Fassadenabschnitte ab einer zusammenhängenden Fläche von 20 m² mit Kletter- und Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu

- § 17 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen wie Stellplätze, Abstellflächen, Terrassen oder Wege benötigt werden, dauerhaft zu begrünen und zu bepflanzen. Schottergärten sind nicht zulässig. Innerhalb des Bodenaufbaus sind wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen nicht zulässig.
- § 18 Die gekennzeichneten Einzel- oder Flächengehölzbestände sowie die im öffentlichen Verkehrsraum vorhandenen Gehölzbestände sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Ausnahmen davon sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Bei Abgängigkeit sind sämtliche zu erhaltenden Gehölzbestände in räumlichen Bezug zum bisherigen Wuchsstandort unter Berücksichtigung bestehender Kronenräume, Abstände zu Gebäuden, Wegen und Leitungen zu ersetzen.
- § 19 Sämtliche Baumpflanzungen im Plangebiet sind in der Pflanzqualität "Hochstamm" mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm
- bzw. "Halbstamm" mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm zu erbringen. § 20 Innerhalb der Umgrenzungen von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und
- sonstigen Bepflanzungen sind vorhandene Bäume zu erhalten. § 21 Innerhalb der Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mittel- bis großkronige standort- und klimagerechte Bäume, Stammumfang mind. 18-20 cm, 3 x v. zusammenhängend zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Mindestens 50 % dieser Flächen je Baugrundstück sind

dauerhaft als Gehölzriegel und -gruppen in geschichtetem Aufbau aus blüh- und fruchtreichen Bäumen und Sträuchern anzulegen.

§ 22 Ebenerdige Stellplätze sind aus Gründen des Kleinklimas mit einem Baumdach zu überstellen. Dabei ist je 5 angefangene Stellplätze ein mittel- bis großkroniger standort- und klimagerechter Baum zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Abgängige Bäume sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. § 23 Im Bereich der Schutzstreifen für den vorhandenen Leitungsbestand innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind vorwiegend Rasen- oder Staudenflächen bzw. in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger anteilig flachwurzelnde Gehölze anzulegen. § 24 Zur optimalen Durchlüftung der Teilbereiche WA 1 und MI 1.1 wird die Stellung der baulichen Anlagen durch die Firstrichtung

entlang Kaltluftströmungen von Nord nach Süd ausgerichtet

Zuordnung von Ausgleichmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

§ 25 Der Ausgleich des Defizits der Teilbereiche WA 1 und WA 2 in Höhe von 4.140 Wertpunkten nach Magdeburger Modell erfolgt durch die anteilige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen "Hohes Feld" und der Ausgleichsmaßnahme "Rieselfelder

Dieser externe Ausgleich wird wie folgt zugeordnet: WA 1 - 1.637 Wertpunkte WA 2 - 2.502 Wertpunkte

Hohes Feld" (Magdeburg-Olvenstedt): aus bestehendem Intensivackerbiotop (2.800 m²) wird ein extensiv genutztes Grünland mit einem Heckensaum entwickelt (Flur: 504, Flurstücke 10498 und 10500). "Rieselfelder Gerwisch": Erwerb von 3.020,89 Wertpunkten im Bereich einer bestehenden Ausgleichsmaßnahme Der Ausgleich des Defizits des Teilbereichs MI 1.1 in Höhe von 6.216 Wertpunkten nach Magdeburger Modell erfolgt durch die anteilige Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf einer im Baugenehmigungsverfahren zu benennender Fläche.

innerhalb des WA 1 im Plangebiet: Anpflanzung von 42 Bäumen (Flur 515, Flurstück 10368)

- innerhalb des WA 2 im Plangebiet: Anpflanzung von 91 Bäumen (Flur 515, Flurstücke 131, 132/1 und 133/1) Freie Straße (Leipziger Straße): Anpflanzung von 38 Pyramiden-Pappeln entlang der Straße "Freie Straße" (Flur 439,
- Flurstück 10135) Kurze Gasse (Alt Olvenstedt): Anpflanzung von 11 Bäumen innerhalb einer privaten Grünfläche (Flur 504,
- Flurstücke 10481, 10482 und 10483)
- Kavalier Scharnhorst 21 (Altstadt): Anpflanzung von 14 Bäumen entlang der östlichen Grundstücksgrenze (Flur 142, Flurstücke 10288, 10291, 10304 und 10306) Südlich Nienburger Straße (Lemsdorf): Anpflanzung von 29 Bäumen (Flur 354, Flurstück 10378)
- Barleber See / Große Sülze (Barleber See): Anpflanzung von 242 Bäumen (Flur 297, Flurstück 653/175) Rennetal / Gartengrundstück (Nordwest): Ánpflanzung von 20 Bäumen (Flur 234, Flurstück 4027)

Geh.- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

§ 26 Die Privatstraßen im Plangebiet sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Grundstücksanlieger bzw. der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger und für Havarie-Fahrzeuge zu belasten. § 27 In den Bereichen mit Geh.- Fahr- und Leitungsrecht ist das Überbauungsverbot von Leitungen für Ver- und Entsorgung durch Neubauten oder Neuanpflanzungen einzuhalten. Innerhalb von Schutzstreifen dürfen keine Einfriedungen vorgenommen werden,

um die Anlagen jederzeit frei zugänglich und befahrbar zu halten. Ausnahmen können bei Zustimmung des zuständigen Leitungsträgers erteilt werden. Die Zugänglichkeit der Leitungen für den Ver- und Entsorger ist zu gewährleisten. § 28 Die privaten Verkehrsflächen im Plangebiet sind mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Öffentlichkeit zu belasten.

Bedingtes Baurecht (§ 9 Abs. 2 BauGB)

§ 29 Im WA 1 ist eine Vorhaltefläche für eine öffentliche Fußwegeverbindung zum MI 1.1 in einer Breite von 3,0 m von jeglicher Bebauung und Baumpflanzungen freizuhalten bis die Erschließung des MI 1.1 umgesetzt ist.

Nachrichtliche Übernahmen: Archäologie allgemein
Nach § 9 (3) Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt besteht eine gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde oder Befunde.

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg -Baumschutzsatzung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2023 ist zu beachten.

Die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 12.12.2005 ist zu beachten. Gem. § 5 (2) der Entwässerungssatzung ist Niederschlagswasser in geeigneten Fällen auf dem Grundstück zu versickern. Der

Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der AEB (Abwasserentsorgungsbedingungen) das Recht, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlage zur Entsorgung von Niederschlagswasser anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind. Dieses

Recht steht dem Grundstückseigentümer nicht zu, wenn die Möglichkeit besteht, das Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu

versickern. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen dieser Möglichkeit mit nachprüfbaren Unterlagen nachzuweisen.

Einsehbarkeit Rechtsgrundlagen Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

Das Plangebietes ist als Kampfmittelverdachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet) registriert. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten und sonstiger erdeingreifender Maßnahmen ist eine Kampfmittelerkundung bzw. bei Erforderlichkeit eine Kampfmittelbeseitigung durchzuführen.

Sollten bei Bodenuntersuchungen, chemischen Analysen u.a. Hinweisen auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Auftreten von Fremdstoffen, Auffälligkeiten durch Farbe und/ oder Geruch) festgestellt werden, ist das Umweltamt vor Beginn weiterer Maßnahmen unverzüglich und unaufgefordert zu informieren (Tel.: 540-2715). Treten diese Hinweise während der vorgesehenen Erdarbeiten auf, sind die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sofort einzustellen.

Im Plangebiet treten Schallimmissionen auf, die oberhalb von Schwellenwerten liegen. Die zu erwartenden Lärmpegel sind im Bericht zur schalltechnischen Untersuchung genannt (schalltechnische Untersuchung Stand: Januar 2021). Für Wohngebäude sowie Gebäude mit Wohn-, Büro- und ähnlichen Arbeitsräumen sind Maßnahmen des passiven Schallschutzes gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Abschnitt 5: "Schutz gegen Außenlärm" vorzusehen. Dabei ist von den im Planteil A ausgewiesenen Lärmpegelbereichen auszugehen. Es wird auf den ca. 250 m entfernten Hubschraubersonderlandeplatz beim Klinikum Magdeburg hingewiesen. Die für den HS-SLP festgelegten An- und Abflugrouten verlaufen zwar nicht über das Gebiet, dennoch ist mit Geräuschimmissionen für zukünftige Anwohner durch an- und abfliegende Rettungshubschrauber zu rechnen. Weiterhin ist innerhalb des Plangebietes eine Lärmvorbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr sowie durch das Revierkommissariat Nord-West (SO 1) vorhanden.

Im Bereich zukünftiger Hausgärten sollte im Rahmen der Baugrunduntersuchungen geprüft werden, in welcher Art und in welchem Umfang geeignetes Bodenmaterial für eine durchwurzelbare Bodenschicht vorhanden ist.

Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen ist bei Bedarf durch Schachtung zu ermitteln.

Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen durch Neubauten oder Neuanpflanzungen aller Art sind einzuhalten. Ausnahmen können bei Zustimmung des zuständigen Kommissionsträgers erteilt werden. Die vorhandene Hochdruck-Gasleitung (HD Nr. 102, DN 500 St) ist in ihrem Bestand zu schützen. Sie muss regelmäßig vom zuständigen Versorger begangen werden, wodurch sich die Forderung nach einem Schutzstreifen von 20 m ergibt. Im Bereich des geforderten und eingetragenen Schutzstreifens ist jegliche Bebauung untersagt. Bepflanzungen im Bereich des Schutzstreifens sind nur unter der Maßgabe möglich, dass der Abstand zwischen Leitungen und Bäumen > 2,50 m ist. Im Rahmen der Entwicklung der Gehölzfläche sind mögliche bestehende Konfliktpunkte zwischen Leitungen und vorhandenem Bewuchs von Pflanzen aufzulösen.

Artenschutz

die Arbeiten bauökologisch zu begleiten Schutz gegen Lärm bei stationären Geräten Die notwendigen Abstände zwischen den Gebäuden bzw. Flurstücken, die nach dem Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen

Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke) der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Stand 28.08.2013) vorgeschrieben sind, sind einzuhalten.

Um artenschutzrechtliche Verbote auszuschließen, sind vor Beginn von Baumaßnahmen die Gebäude nochmals auf das vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (bspw. Bauzeitenregelungen) zu treffen und

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000 Stand des Stadtkartenauszuges: 06/2023

Landeshauptstadt Magdeburg Fachbereich Stadtplanung und Vermessung An der Steinkuhle 6 39 128 Magdeburg

G:\GIS\BPLAENE\229-8\2023-06 Satzung\229-8.dgn

private Grünflächen

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

privater Müllsammelplatz

öffentlicher Containerstellplatz

Landeshauptstadt Magdeburg Fachbereich

DS0340/23 Anlage 2

Stadtplanung und Vermessung

Satzung des Bebauungsplans Nr. 229-8 HANS-GRADE-STRASSE Stand: August 2023

Maßstab 1:1000